

#### **Vorbemerkungen:**

Bis zur Änderung der Kreisordnung NRW mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung am 17.10.2007 gewährte der Kreis gemäß § 40 Abs. 3 KrO NRW den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Landrat zuzuleiten ist.

Bereits mit Runderlass vom 02.01.1989 – III A 1 – 11.70 – 3906/88 – hatte der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen Grundsätze für Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretung erarbeitet und mit der Bitte an die Kreise übersandt, diese bei den Beratungen zur v. g. Thematik zu Grunde zu legen. Nach diesem Runderlass kann eine Differenzierung der Fraktionszuwendungen im Rahmen von sog. „Sockelbeträgen“ und „Kopfbeträgen“ erfolgen. Die Sockelbeträge sollen hierbei den Grundbedarf der Fraktionen z. B. für Mieten für die Geschäftsstelle und Sitzungsräume, Wartung und Unterhaltung der Büroausstattung, Papier und sonstiges Verbrauchsmaterial, Zeitschriften, Literatur, Gehälter für die Geschäftsführung und den Schreibdienst in Abhängigkeit von der Fraktionsstärke abdecken. Die Kopfbeträge stellen darüber hinaus alleine auf die Fraktionsstärke in der Vertretung ab.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze wurden durch Beschluss des Kreistages im Rahmen seiner Sitzung vom 19.12.1994 entsprechende Sockelbeträge, Kopfbeträge und Investitionspauschalen festgesetzt, wobei sich die Höhe der Sockelbeträge neben dem ermittelten Grundbedarf der Fraktionen auch zumindest zu einem gewissen Maß an der Fraktionsgröße orientierte. Hiermit wurde dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung getragen.

Auch nach der Kommunalwahl im Jahre 2004 wurden den Kreistagsfraktionen gemäß § 40 Abs. 3 KrO NRW Fraktionszuwendungen entsprechend dem Wahlergebnis unter Berücksichtigung des v. g. Verteilungsschlüssels gewährt.

#### **Erläuterungen:**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung am 17.10.2007 wurde u. a. auch § 40 der KrO NRW novelliert. Neben den Fraktionen werden nunmehr gemäß § 40 Abs. 1 KrO NRW auch Gruppen berücksichtigt. Hierbei handelt es sich nach der Legaldefinition in § 40 Abs. 1 KrO NRW – wie bei den Fraktionen - um freiwillige Vereinigungen von Kreistagsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Sie bestehen aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern. Neben den Fraktionen gewährt der Kreis nach Neufassung des § 40 Abs. 3 KrO NRW nunmehr auch Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Eine Gruppe erhält hierbei mindestens eine proportionale Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion nach § 40 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW erhält oder erhalten würde.

Von daher ist es notwendig geworden, den bisherigen Verteilungsschlüssel für die Fraktionszuwendungen zu überarbeiten und je nach der Fraktionsstärke auf eine neue, allgemein geltende Grundlage zu stellen. Bei der Ermittlung des sog. Sockelbetrages zur Abdeckung des Grundbedarfs der Fraktionen und Gruppen ist dabei zu beachten, dass der Geschäftsführungsaufwand und Geschäftsstellenbetrieb überwiegend durch die Anzahl der Fraktionsmitglieder geprägt wird. So haben Gruppen und kleine Fraktionen mit lediglich 3 – 4

Fraktionsmitgliedern einen weitaus geringeren Geschäftsführungs- und Koordinierungsaufwand als größere Fraktionen ab etwa 5 Fraktionsmitgliedern, was beispielsweise die Organisation / Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen, Koordinierung von Vertretungen für die Sitzungen von Ausschüssen und Gremien, die Bereitstellung notwendiger Unterlagen u. ä., angeht. Die Mitglieder von Gruppen und sehr kleinen Fraktionen können sich bezüglich Vertretung in Ausschüssen oder gemeinsamen Besprechungen miteinander direkt abstimmen, während ab einer bestimmten Größenordnung der Betrieb einer regelmäßig besetzten Geschäftsstelle mit entsprechendem Personalaufwand erforderlich ist.

Aufgrund der v. g. gesetzlichen Änderungen ist daher eine Regelung für kleine Fraktionen im Sinne des § 40 Abs. 3 Satz 4 KrO NRW herbeizuführen, um einerseits ein möglichst sachgerechtes Verhältnis zu den größeren Fraktionen, sowie andererseits im Hinblick auf mögliche finanzielle Zuwendungen an eine Gruppe im Vergleich zur kleinen Fraktion, herbeizuführen. Insoweit wurde vorliegend ab einer Fraktionsstärke von 5 Mitgliedern ein erhöhter Koordinierungsaufwand durch die Fraktionsgeschäftsstellen und ein insoweit im Verhältnis erhöhter Sockelbetrag zu Grunde gelegt, um dem bestehenden Unterschied im Hinblick auf den tatsächlichen Geschäftsführungsaufwand zu entsprechen. Deshalb soll künftig eine Staffelung der Sockelbeträge nach folgenden Fraktionsgrößen erfolgen:

- über 25 Fraktionsmitglieder
- 16 - 25 Fraktionsmitglieder
- 5 – 15 Fraktionsmitglieder
- 3 – 4 Fraktionsmitglieder.

Um diesen Bedarf einer stärkeren Ausrichtung der Fraktionszuwendungen am erhöhten Geschäftsführungs- und Koordinierungsaufwand je nach Fraktionsgröße zu berücksichtigen, sollen darüber hinaus die letztmalig 2001 angepassten Kopfbeträge je Fraktionsmitglied auf 150 € monatlich (bisher 93,56 €) erhöht werden. Hiermit würde sich der Rhein-Sieg-Kreis im mittleren Rahmen der umliegenden kreisfreien Städte und Landkreise bewegen.

Bei der Verteilung der Mittel auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen wurde insoweit ein Maßstab gewählt, der dem Bedarf der Fraktionen einerseits unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsfähigkeit gerecht wird, andererseits aber auch dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung trägt. Zugleich ist dem neuen Gesetz entsprechend ein ausreichender finanzieller Rahmen für den Bedarf einer Gruppe, bestehend aus zwei Abgeordneten, Rechnung getragen.

Über die Beschlussempfehlung des Kreisausschusses vom 15.12.2008 wird in der Sitzung mündlich berichtet.

(Landrat)